

Landkreis Göttingen  
Untere Naturschutzbehörde  
831 07 02

## **Verordnung**

### **über das Landschaftsschutzgebiet „Weserbergland – Kaufunger Wald“**

**für den Flecken Adelebsen, die Samtgemeinde Dransfeld,  
die Stadt Hann.Münden und die Gemeinde Staufenberg im Landkreis Göttingen**

vom 13.07.2005,

zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Weserbergland – Kaufunger Wald“ für den Flecken Adelebsen, die Samtgemeinde Dransfeld, die Stadt Hann.Münden und die Gemeinde Staufenberg im Landkreis Göttingen vom 08.07.2020

Aufgrund der §§ 26, 29 und 30 des Nieders. Naturschutzgesetz (NNatG) i. d. F. vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2005 (Nds. GVBl. S. 210), wird verordnet:

#### **§ 1**

##### **Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Das in den Abs. 2 und 3 dargestellte Gebiet im Flecken Adelebsen, der Samtgemeinde Dransfeld, der Stadt Hann.Münden und der Gemeinde Staufenberg wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung "Weserbergland – Kaufunger Wald".
- (2) Als grobe Beschreibung der genannten Örtlichkeiten wird eine Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 mit veröffentlicht.
- (3) Maßgeblich für die Abgrenzung sind die Karten im Maßstab 1 : 10.000. Sie sind Bestandteil der Verordnung. Die Karten befinden sich beim Landkreis Göttingen als Naturschutzbehörde sowie dem Flecken Adelebsen, der Samtgemeinde Dransfeld und deren Mitgliedsgemeinden sowie der Stadt Hann.Münden und der Gemeinde Staufenberg. Die Karten können von jedermann während der Dienststunden kostenlos eingesehen werden.
- (4) Der tatsächliche Grenzverlauf der dargestellten Flächen befindet sich in der Mitte der verwandten Symbole (Strich-Linie).

- 2 -

## § 2

### Charakter und besonderer Schutzzweck

- (1) Der Charakter des Landschaftsschutzgebietes, der zu erhalten und zu entwickeln ist, wird bestimmt durch ausgedehnte Laubwälder und die Übergänge zur offenen Landschaft, die Fluss- und Bachsysteme mit ihren Auen, das Berg- und Hügelland mit prägenden Kuppen sowie deren Vernetzungsstrukturen.
- (2) Der besondere Schutzzweck ist:
  1. die Eignung des Gebietes für die Erholung zu erhalten und zu entwickeln,
  2. die Erhaltung von geomorphologischen Besonderheiten,
  3. die Erhaltung und Entwicklung von Gewässern und ihren Auen sowie von Feuchtflächen,
  4. die Erhaltung und Entwicklung von Hecken und Gebüsch heimischer Arten und außerhalb des Waldes stehender Bäume sowie von naturnahen Laubwäldern und Waldrändern,
  5. die Erhaltung und Entwicklung von Grünland, Magerrasen, Weg- und Ackerrainen und Uferstaudenfluren und Obstwiesen.
- (3) Alle den Charakter des Landschaftsschutzgebietes und den besonderen Schutzzweck fördernden Entwicklungsmaßnahmen werden vom Landkreis Göttingen unterstützt. Eine besondere Gestaltungsmöglichkeit liegt in der Gewährung von Zuschüssen und der Durchführung von Maßnahmen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes.

## § 3

### Verbote

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet sind folgende Handlungen verboten:
  1. geomorphologische Besonderheiten zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen,
  2. Fluggeräte aller Art einschl. Modellfluggeräte zu betreiben sowie Start- und Landeplätze anzulegen.
- (2) Von den genannten Verboten kann der Landkreis Göttingen als untere Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 53 Abs. 1 NNatG Befreiung gewähren.

## § 4

### Erlaubnisvorbehalt

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet bedarf es der vorherigen Erlaubnis:
  1. Flurgehölze aller Art, wie Hecken und Gebüsch heimischer Arten und außerhalb des Waldes stehende Bäume zu beseitigen oder zu verändern,
  2. Heiden, Magerrasen, Sümpfe, Röhrichte, Nasswiesen sowie naturnahe Kleingewässer und deren Verlandungsbereiche zu beseitigen oder zu verändern, sofern diese nicht bereits nach § 28 a NNatG geschützt sind,

3. Weg- und Ackerraine, Uferstaudenfluren sowie Waldränder und Obstwiesen zu beseitigen oder zu verändern,
  4. bisher nicht als Wald genutzte Flächen aufzuforsten; dies gilt nicht für Erstaufforstungen mit Baumarten aus der standorttypischen Waldgesellschaft,
  5. Weihnachtsbaumkulturen anzulegen,
  6. nicht heimische oder nicht standortgerechte Gehölze anzusiedeln,
  7. Felsen und sonstige Steilwände mit Hilfsmitteln, wie das dauerhafte Anbringen von Haken und Ösen, zu erklettern,
  8. Boden aufzufüllen, sofern es sich nicht um Ackerflächen handelt und die Eignung des Materials unter Berücksichtigung des vorsorgenden Bodenschutzes vorher nachgewiesen worden ist,
  9. bauliche Anlagen aller Art sowie ober- und unterirdische Leitungen aller Art zu errichten oder äußerlich zu verändern. Eine andere behördliche Genehmigung ersetzt diese Erlaubnis.
- (2) Die Erlaubnis wird erteilt, wenn der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

## § 5

### Freistellungen

Keinen Einschränkungen aufgrund der §§ 3 und 4 unterliegen:

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, die Unterhaltung und Pflege der landwirtschaftlichen und gewerblichen Produktionsstätten mit ihren Wohn- und Wirtschaftsanlagen und den dazugehörigen gärtnerischen Außenanlagen,
2. das regelmäßige seitliche Freischneiden von Wegen, Straßen und Schienenwegen, sofern es sich um die fachgerechte Herstellung des Lichtraumprofils handelt,
3. die Anlegung und Veränderung von Hochsitzen,
4. Haus- und Hofgrundstücke sowie Sportplätze und Schießanlagen, die im Automatisierten Liegenschaftsbuch (ALB) bzw. der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) eindeutig als solche bezeichnet sind, vor Inkrafttreten dieser Verordnung entstanden sind oder deren Bebauung rechtmäßig erfolgt,
5. die von der unteren Naturschutzbehörde oder einer sonstigen Behörde im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde angeordneten, vertraglich vereinbarten oder geförderten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

## § 6

### Vorhaben in Bauleitplänen

Sollen in Bauleitplänen Windenergieanlagen, Bioenergieanlagen, sonstige Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien, Bestattungswälder, Tiergehege, Radwege, Grillhütten und kleinere Einrichtungen zur Erholung dargestellt oder festgesetzt werden, so sind diese Darstellungen oder Festsetzungen mit dieser Landschaftsschutzgebietsverordnung vereinbar, wenn der Landkreis im Aufstellungsverfahren zum Bauleitplan erklärt, dass diese Einrichtungen an der im Bauleitplan bezeichneten Stelle dem Charakter und dem besonderen Schutzzweck dieser Verordnung nicht widersprechen.

- 4 -

## § 7

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gem. § 64 Ziff. 1 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 3 oder 4 zuwiderhandelt, ohne dass eine Befreiung oder Erlaubnis erteilt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 65 NNatG mit einer Geldbuße geahndet werden.

## § 8

### Aufhebung von Rechtsvorschriften

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Münden“ für die Stadt Hann.Münden, die Gemeinde Staufenberg und die Samtgemeinde Dransfeld im Landkreis Göttingen vom 15.12.1999 (Amtsbl. f. d. Landkreis Göttingen Nr. 48 v. 22.12.1999, S. 770) sowie die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Sollingvorland“ für den Flecken Adelebsen im Landkreis Göttingen vom 15.12.1999 (Amtsbl. f. d. Landkreis Göttingen Nr. 48 v. 22.12.1999, S. 833) treten außer Kraft. Des weiteren tritt die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Fulda und Fuldaufer“ bei Spiekershausen in der Gemeinde Staufenberg, Landkreis Göttingen, vom 19. Dezember 1984 (Amtsbl. f. d. Landkreis Göttingen Nr. 4 v. 15.02.1985, S. 58), hinsichtlich der Teilflächen außer Kraft, die von dieser Verordnung flächenmäßig erfasst werden.

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

Göttingen, 13.07.2005

gez. Schermann

L.S.

Landrat